
S 6 RJ 830/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 830/98
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 283/01
Datum	20.02.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 21.03.2001 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au²ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gew³hrung h⁴herer Erwerbsunf⁵higkeitsrente wegen Besitzschutz pers⁶nlicher Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung, die der vorangegangenen Berufsunf⁷higkeitsrente zugrunde gelegen haben.

Der Kl⁸ger hat sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch in der Arbeiterrentenversicherung Beitr⁹ge entrichtet. Er erhielt von der Beklagten ab 01.11.1990 Rente wegen Berufsunf¹⁰higkeit, die mit Bescheid vom 11.09.1992 ab 01.06. 1992 in eine Dauerrente umgewandelt wurde. Berechnungsgrundlage waren pers¹¹nliche Entgeltpunkte der ArV in H¹²e von 29,4591 und der Knappschaftsversicherung in H¹³e von 4,0299.

Mit Bescheid vom 29.07.1998 bewilligte die Beklagte dem Kl  ger ab 01.02.1998 anstelle von Berufsunf  higkeitsrente ab 01.02. 1998 Rente wegen Erwerbsunf  higkeit. Dabei legte sie pers  nliche Entgeltpunkte der ArV in H  he von 30,5807 und der knappschaftlichen Rentenversicherung in H  he von 3,2340 zugrunde.

Auf den Widerspruch wegen Anrechnung und Bewertung der Ausbildungszeiten erlie   die Beklagte am 17.10.1998 einen Neufeststellungsbescheid, worin sie die Zeiten der Berufsausbildung h  her H  he von 31,1012 und der knappschaftlichen Rentenversicherung in H  he von 3,4041. Die Beklagte f  hrte aus, bei der Umwandlung der Berufsunf  higkeitsrente in eine Erwerbsunf  higkeitsrente sei die Summe der Entgeltpunkte jetzt h  her, so dass kein R  ckgriff auf besitzgesch  tzte Entgeltpunkte erfolge. Im Widerspruchsbescheid vom 26.11.1998 hei  t es, [   88 SGB VI](#) beziehe sich auf die Gesamtanzahl der Entgeltpunkte, nicht auf einzelne Jahre oder Abschnitte.

Dagegen erhob der Kl  ger am 17.12.1998 Klage. Seines Erachtens soll [   88 SGB VI](#) gew  hrleisten, dass die nach Eintritt der Berufsunf  higkeit anzurechnenden Beitragszeiten nicht zum Nachteil des Kl  gers ber  cksichtigt werden. Mit Gerichtsbescheid vom 21.03.2001 wies das Sozialgerichts Regensburg die Klage ab. [   88 SGB VI](#) sei nicht einschl  gig bzw. richtig angewandt, da nur die Gesamtsumme der Entgeltpunkte besitzgesch  tzt sei.

Mit der am 08.05.2001 eingelegten Berufung machte der Kl  ger geltend, das SGB VI kenne keine Summenbildung aus pers  nlichen Entgeltpunkten von ArV und Knappschaftsrentenversicherung. Die pers  nlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung bes  zen einen eigenen Bestandsschutz.

Demgegen  ber wandte die Beklagte ein, die Vergleichbarkeit der Entgeltpunkte von ArV und Knappschaftsversicherung sei durch die Multiplikation des knappschaftlichen Punktwerts mit dem Rentenartfaktor 1,3333 gew  hrleistet. Da die Summe der neuen Rente h  her sei als die der vorangegangenen, greife der Besitzschutz nicht.

Der Kl  ger beantragt:

1. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 21.03.2001 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird unter Ab  nderung der Bescheide vom 29.07.1998 und 17.10.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.1998 verurteilt, der Berechnung des Monatsteilbetrags aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mindestens 4,0299 pers  nliche Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt

die Zur  ckweisung der Berufung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Regensburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 21.03.2001 ist ebensowenig zu beanstanden wie die Bescheide der Beklagten vom 29.07.1998 und 17.10. 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.1998. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere Rente. Die persönlichen Entgeltpunkte des knappschaftlichen Rentenanteils in der ab 01.11.1990 bewilligten Berufsunfähigkeitsrente sind nicht isoliert besitzgeschätzt. Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden ([Â§ 64 SGB VI](#)). Die persönlichen Entgeltpunkte ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird ([Â§ 66 SGB VI](#)). Unstreitig ist, dass die Beklagte diese nach dem gemäss [Â§ 300 Abs.1 SGB VI](#) maßgebenden SGB VI zutreffend ermittelt hat. Fraglich ist vielmehr, ob anstelle der jetzt ermittelten 3,4041 Entgeltpunkte für den knappschaftlichen Rentenversicherungsanteil die Entgeltpunkte im Wert von 4,0299 anzusetzen sind, die sich bei der Umwertung der nach altem RVO-Recht bewilligten Berufsunfähigkeitsrente gemäss [Â§ 307 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) ergeben haben. Hierzu beruft sich der Kläger auf [Â§ 88 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#).

[Â§ 88 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) lautet: Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden für diese Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Umstritten ist, ob diese Norm überhaupt Anwendung findet, wenn ein Versicherter zunächst eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen hat und später auch die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt. Nach einer Ansicht (Stahl in Hauck-Haines, SGB VI, Â§ 88 Rdnr.9) kommt, solange zwei Rentenansprüche nebeneinander stehen, nur [Â§ 89 SGB VI](#) zur Anwendung, wonach nur die höchste Rente geleistet wird ([Â§ 89 Abs.1 Satz 1 SGB VI](#)). [Â§ 88 SGB VI](#) setze voraus, dass der Anspruch auf die bisherige Rente nicht mehr existiere. Nach anderer Meinung sollen beide Vorschriften nebeneinander anwendbar sein, (u.a. Niesel in Kasseler Kommentar, [Â§ 88 SGB VI](#) Rdnr.3a; Schuln in Handbuch des Sozialversicherungsrechts – Rentenversicherungsrecht Â§ 38 Rdnr.304; Zweng-Scherer-Buschmann-Dör, SGB VI [Â§ 88](#) Rz.19). Der Wortlaut des [Â§ 88 SGB VI](#) bietet keinen Anlass dafür, einen Wegfall des Anspruchs auf die frühere Rente zu verlangen. Auch die Gesetzessystematik spricht für die Anwendbarkeit des [Â§ 88 SGB VI](#) im anhängigen Fall. Zunächst sind nach dem die Rentenberechnung betreffenden [Â§ 88 SGB VI](#) die besitzstandsgeschätzten persönlichen Entgeltpunkte zu ermitteln, erst anschließend kann anhand des im 4. Unterabschnitt stehenden [Â§ 89 SGB VI](#) geprüft werden, welcher von mehreren nebeneinander bestehenden Rentenansprüchen aufgrund des höheren

Zahlbetrags maßgebend ist. [Â§ 89 SGB VI](#) regelt lediglich das Konkurrenzverhältnis für den Fall, dass für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere eigene Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht; er bestimmt, welche Rente dann zu zahlen ist. Die Vorschrift enthält jedoch keine Regelung über die Berechnung der Höhe der konkurrierenden Renten.

Sinn und Zweck des [Â§ 88 SGB VI](#) würde im obigen verfehlt, würde man die Anwendung des [Â§ 89 SGB VI](#) für voreilig halten. Dieser liegt darin, dass dem Versicherten bei Leistung einer Rente nach dem Bezug einer Vorrente wie der Berufsunfähigkeitsrente die Erhaltung des Rentenartfaktors voll zugute kommt (Zweng-Scherer-Buschmann-Dörflinger a.a.O. Rz.3). In diesem Sinn hat sich Stahl in Hauck-Haines (a.a.O. Rz.14 ff.) für eine erweiterte Zahlbetragsgarantie ausgesprochen. Auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg bejaht die Anwendung der Besitzschutzregelung des [Â§ 88 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) in einem vergleichbaren Fall (Entscheidung vom 18.11.1999 Az.: [L 11 RJ 1666/99](#)).

Auch wenn [Â§ 88 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#) bei der Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Erwerbsunfähigkeitsrente grundsätzlich anwendbar ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf die Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte im knappschaftlichen Rentenanteil. Zwar sind als bisherige persönliche Entgeltpunkte mindestens die persönlichen Entgeltpunkte der Vorrente, also der Berufsunfähigkeitsrente, maßgebend und die darin enthaltenen persönlichen Entgeltpunkte für den knappschaftlichen Rentenanteil sind um 0,6258 Punkte zweifellos höher. Richtig ist auch, dass der Monatsbetrag der Rente nicht aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte von knappschaftlicher Rentenversicherung und denen der Rentenversicherung der Arbeiter ermittelt wird. Liegen der Rente persönliche Entgeltpunkte sowohl der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde, sind aus den persönlichen Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung und denen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt ([Â§ 80 SGB VI](#)). Der Besitzschutz des [Â§ 88 SGB VI](#) bezieht sich jedoch allein auf die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, nicht auf die Bewertung einzelner Zeitabschnitte, worauf das Begehren des Klägers hinausliefe.

Diese Beurteilung steht im Einklang mit Sinn und Zweck des [Â§ 88 SGB VI](#). Dabei handelt es sich um eine Besitzschutzregelung, wonach mindestens die bisherige Rente weiter dynamisch zu leisten ist (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf für das RRG 1992, [Bundestagsdrucksache 11/4124](#), 173). Wollte man die bisherigen Entgeltpunkte für die knappschaftliche Versicherungszeit gesondert schätzen, würde dies einer Art Meistbegünstigungsklausel gleich kommen, die im Ergebnis nur die Berücksichtigung von für die betreffenden Versicherten günstigen Rechtsänderungen zuließe. Dies widerspräche der mit dem RRG 1992 verfolgten Absicht einer auch finanziellen Konsolidierung des Rentenversicherungssystems (in diesem Sinn BSGE vom 22.10.1996 in [SozR 3-2600 Â§ 88 Nr.2](#)). Wäre die Begünstigung der knappschaftlich Versicherten gewollt, hätte dies als knappschaftliche Besonderheit in die [Â§§ 79-87 SGB VI](#) Eingang

finden müssen. [§ 88 SGB VI](#) bestimmt zwar in Abs.1 Satz 3 eine Sonderregelung für ehemalige Bergleute, jedoch keine im Sinn des Klägers. [§ 88 SGB VI](#) bezweckt, dass die neue Rente bei gleichem Rentenartfaktor nicht niedriger sein darf als die bisherige Rente. Ist die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte in der Folgerente höher als in der Vorrente, ist für die Anwendung des § 88 kein Raum. So verhält sich dies im vorliegenden Fall. Die Summe der Entgeltpunkte der neuen Rente ist höher als die Gesamtsumme der Entgeltpunkte, die der Berufsunfähigkeitsrente zugrunde gelegen haben. Dabei sind die Teilbeträge nicht einfach zu summieren. Um die Vergleichbarkeit des einheitlichen Monatsbetrags zu gewährleisten, sind die persönlichen Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend ihrem Rentenartfaktor bei Renten wegen Alters, Erwerbsunfähigkeits- und Erziehungsrenten ([§ 82 SGB VI](#)) etc. mit dem Faktor 1,3333 zu multiplizieren (Gesamtkommentar SGB VI [§ 88 Rz.20](#), Stahl a.a.O. [§ 88 Rz.21](#), Zweng-Scherer-Buschmann-Dörr a.a.O. [§ 88 Rz.12a](#)). Durch diese Umrechnung werden die für ArV und knappschaftliche Rentenversicherung unterschiedlichen Rentenartfaktoren 1,0 und 1,33 ausgeglichen, so dass die Monatsrenten vergleichbar werden. Entsprechende Umrechnungen sehen die [§§ 86 Abs.2](#) und [§ 87 Abs.3 SGB VI](#) vor.

Wie die Beklagte zutreffend dargestellt hat, waren in der bisherigen Rente 29,4591 Entgeltpunkte der ArV und 4,0299 Entgeltpunkte x 1,3333 = 5,3731 Entgeltpunkte der Knappschaftsversicherung enthalten, woraus sich eine Summe von 34,8322 ergibt. In der ab 01.02.1998 bewilligten Erwerbsunfähigkeitsrente sind 31,1012 an persönlichen Entgeltpunkten der ArV enthalten sowie 3,4041 x 1,3333 = 4,5386 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Versicherung, woraus sich eine Gesamtsumme von 35,6398 ergibt. Damit ist gewährleistet, dass die neue Rente bei gleichem Rentenartfaktor nicht niedriger ist als die Vorrente. Was der Klägerbevollmächtigte fordert, ist eine Art Stammrechtsschutz, wie sie das Bundessozialgericht für den Wechsel von Altersteilrente zur Altersvollrente bejaht hat (BSGE vom 30.08.2001 Az.: [B 4 RA 116/00 R](#)). Bei einem Wechsel von der Altersteil- zur Altersvollrente erhöhen die während des Teilrentenbezugs erworbenen Entgeltpunkte aus Pflichtbeitragszeiten den Rangstellenwert in vollem Umfang. Im Hinblick darauf, dass sowohl das Rentenstammrecht als auch der Geldwert der monatlichen Rente nach und im Umfang des zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geltenden Rechts insgesamt eigentumsgeachtet sind, verbleibt es im Fall der Neufeststellung der Anspruchshöhe eines Altersrentenbeziehers beim Übergang zu einer höheren Teil- oder zur Vollrente mindestens bei den im Wert des Teilhaberechts enthaltenen, im Verlauf des Versicherungslebens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls erworbenen Entgeltpunkten. Beim Übergang von der Berufsunfähigkeitsrente in die Erwerbsunfähigkeitsrente ist jedoch keine Neufeststellung im Sinne des [§ 48 SGB X](#) zu treffen, sondern eine neue, andere Rente festzustellen, deren Wert ab dem neuen Leistungszeitpunkt nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden neuen Recht zu berechnen ist. Dass die Erhöhung des Rentenartfaktors voll berücksichtigt ist, wird durch die dem Vergleich vorangehende Umwertung gewährleistet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wird die Revision zugelassen.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024